



# Selbstimport Personenkraftwagen



## 1. Geltungsbereich

Diese Information hat Gültigkeit für leichte Motorfahrzeuge (Gesamtgewicht bis 3500 kg), die ab 1.10.1995 eingeführt oder ab diesem Datum im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden.

## 2. Allgemeines

Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge sind von der Typenprüfung befreit. Sie unterstehen der Einzelprüfung, bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle.

**Abgeänderte Fahrzeuge** (Leistungssteigerung, Tieferlegung, typenfremde Räder etc.): Für solche geänderte Fahrzeuge werden zusätzlich die entsprechenden Garantien- / Unbedenklichkeits- erklarungen nach CH-Recht benotigt. Die entsprechenden Papiere sind zur Fahrzeugprufung mitzubringen.

**Abgaswartungsdokument (AWD):** Vor der technischen Kontrolle beim Strassenverkehrsamt ist ein AWD - bei einem CH-Markenvertreter oder bei der Vereinigung der Schweizer Automobilimporteure (VSAI) - zu beschaffen und die Abgaswartung ausfuhren zu lassen.

## 3. Technische Anpassungen:

Wegen den unterschiedlichen Bau- und Ausrustungsvorschriften einzelner Lander sind unter Umstanden gewisse Anpassungen/anderungen notwendig. Zu beachten gilt unter anderem:

### • Fahrgestellnummer / Herstellerschild:

An leicht zuganglicher Stelle muss ein Schild aus dauerhaftem Material angebracht sein, das unverwischbar den Namen des Herstellers, die Fahrgestellnummer, das Garantiegewicht und die garantierte Achslast der einzelnen Achsen anzeigt.

### • Reifen:

Die Reifen mussen sich fur die mogliche Hochstgeschwindigkeit und Achsbelastung des Fahrzeuges eignen und - bei einer 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges ab 1.10.2007 - soundoptimiert sein (Genehmigungsnummer auf Reifen ist mit "S" erganzt).

### • Geschwindigkeitsmesser:

Die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers muss in km/h erfolgen und bis zur moglichen Hochstgeschwindigkeit des Fahrzeuges reichen. Eine zusatzliche Anzeige der Geschwindigkeit in Meilen/h ist zulassig, ebenso ein Totalisator in Meilen.

### • Beleuchtung:

Beleuchtungsvorrichtungen und Ruckstrahler mussen mit internationalen Prufzeichen versehen sein (E, e, SAE, DOT). Die nach vorn gerichteten Lichter mussen weiss oder hellgelb sein, inkl. Standlichter! Die nach vorn gerichteten Richtungsblinker mussen gelb leuchten und synchron mit allen anderen Richtungsblinkern aufleuchten.

Ruckwarts gerichtete Lichter mussen rot sein, ausgenommen sind die Richtungsblinker (gelb oder rot) und Ruckfahrlichter (weiss, hellgelb oder gelb).

### • Diverses:

- Fur Personenkraftwagen, welche ab dem 1. Juli 2012 erstmals in der Schweiz in Verkehr gesetzt werden oder im Ausland weniger als sechs Monate vor der Zolldmeldung immatrikuliert waren, muss vor der Anmeldung zur Fahrzeugprufung ein Gesuch fur die Bescheinigung der CO<sub>2</sub>-Emissionen (gilt ab 1. Juli 2012) beim Bundesamt fur Strassen (ASTRA) eingereicht werden. *Antragsformular siehe: [www.astra.admin.ch/auto-co2](http://www.astra.admin.ch/auto-co2)*
- Fur nicht vom ursprunglichen Fahrzeughersteller eingebaute Verankerungen der Sicherheitsgurte ist ein Nachweis uber die Einhaltung der EG-Richtlinie 76/ 115 oder ECE-14 zu erbringen. Dies betrifft u.a. nachtraglich aufgebaute Wohnmotorwagen, Verkaufsfahrzeuge oder Cabriolet-Umbauten.
- Fur Fahrzeuge - bis 2500 kg Gesamtgewicht - ohne COC, die ab 1.7.2007 eingefuhrt oder im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden, ist ein Nachweis uber die Einhaltung der EG-Richtlinie 96/79 oder ECE-94 (Insassenschutz bei Frontaufprall) zu erbringen.
- Fur Fahrzeuge ohne COC, die ab 1.10.2007 eingefuhrt oder im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden, ist ein Nachweis uber die Einhaltung der EG-Richtlinie 96/27 oder ECE-95 (Insassenschutz bei Seitenaufprall) zu erbringen.
- Frontschutzsysteme ("Kuhfanger") sind ab 1.7.07 (Verzollung Fz. od. Nachrustung) nur noch zulassig, wenn die Bedingungen nach der Verordnung VO 78/2009 EG eingehalten oder nachgewiesen werden.
- Elektrofahrzeuge - d.h. solche mit elektrischem Antrieb sowie Hybride - haben dem ASTRA-Merkblatt vom 29.7.08 betreffend Anwendung NEV (Verordnung vom 9.4.97 uber elektrische Niederspannungserzeugnisse) zu entsprechen.
- Zur Hilfestellung, betreffend markenspezifischen Spezialitaten, Umbauten oder Importen aus Ubersee, kontaktieren Sie bitte vorgangig den schweizerischen Markenvertreter.

## 4. Ablauf

### 4.1 Fahrzeuguberfuhrung

Das Fahrzeug kann mit gultigen auslandischen Schildern/uberfuhrungsschildern in die Schweiz uberfuhrt werden.

- 4.2 Verzollung  
Das Fahrzeug muss bei der Einfuhr beim Schweizer Zoll gemeldet werden.
- 4.3 Zulassung  
Der Aufwand richtet sich nach den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Wir unterscheiden grundsätzlich folgende Varianten betreffend Nachweis und Einhaltung der Abgas-, Geräusch- und technischen Vorschriften:
- 4.3.1 Variante 1: Vorlage einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CERTIFICATE OF CONFORMITY = COC) im Original, welches die erforderlichen Angaben enthält.  
Die EG-Übereinstimmungsbescheinigung wird durch den **Fahrzeughersteller** ausgestellt.  
VORSICHT: Bestätigungen von Vertriebsorganisationen, Verkaufsstellen, ausländischen Import- / Exportbetrieben, etc. können nicht anerkannt werden.
- 4.3.2 Variante 2: Die für die CH notwendigen Einträge (z.B. Geräusch- und Abgasverhalten, in der entsprechenden EG-RL und Fassung) sind aus den ausländischen Zulassungspapieren klar ersichtlich. Fehlende Einträge im Fahrzeugausweis können eventuell durch die ausländischen **Zulassungsbehörden** ergänzt werden.
- 4.3.3 Variante 3: Bestätigung auf eine CH-Typengenehmigung bezogen, inkl. Geräusch- und Abgasnachweis.  
Der **CH-Typengenehmigungsinhaber** kann die entsprechende Bestätigung - sofern das Fahrzeug einem typengenehmigten Fahrzeug vollumfänglich entspricht - schriftlich abgeben.
- 4.3.4 Variante 4: Messungen des Abgas- und Geräuschverhaltens nach den zur Zeit der 1. Inverkehrsetzung in der CH geltenden Vorschriften. Die Geräuschmessung sollte dabei vor der Abgasmessung erfolgen.  
Geräusch- und Abgasmessung durch eine vom ASTRA anerkannte Prüfstelle (siehe untenstehende Kontaktadressen).

## 5. Anmeldung zur Fahrzeugprüfung

Sofern die oben aufgeführten Unterlagen vorhanden resp. die notwendigen Anpassungen ausgeführt sind, kann das Fahrzeug mit nachfolgenden Unterlagen (Originalpapiere; keine Kopien) zur technischen Kontrolle angemeldet werden:

- Prüfbericht Form 13.20 A mit Verzollungsnachweis (bei Zollstelle erhältlich).  
Für neue Personewagen: inklusive Bescheinigung des ASTRA betreffend CO<sub>2</sub>-Abgabe.
- Ausländische Fahrzeugpapiere
- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft
- Je nach Variante: EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC), Bestätigung des Typengenehmigungsinhabers, etc.
- Eventuell erhaltene Zollerleichterungen (Formular Übersiedlungsgut oder Erbschaftsgut etc.)
- Ausländische Zulassungspapiere, respektive amtlicher Nachweis mit der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeugs

## 6. Fahrzeugprüfung und Zulassung

Zur technischen Fahrzeugprüfung sind nachfolgende Unterlagen (Originalpapiere; keine Kopien!) mitzunehmen:

- Prüfbericht Form 13.20A mit Verzollungsnachweis (bei Zollstelle erhältlich).  
Für neue Personewagen: inklusive Bescheinigung des ASTRA betreffend CO<sub>2</sub>-Abgabe.
- Je nach Variante: EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC)
- Schweizer Abgaswartungsdokument mit Eintrag einer gültigen Abgaswartung
- Hilfsblatt "Fahrzeug-Daten" mit Belegen (Betriebshandbuch, etc.) betr. Höchstgeschw., Hubraum, Leistung, Drehzahl, etc.
- Die ausländischen Kontrollschilder (sofern vorhanden) müssen demontiert und nach der Fahrzeugprüfung abgegeben werden.

## 7. Kontaktadressen

FAKT AG Prüf- und Ingenieurzentrum Galerieweg 11 CH-9443 Widnau Tel: 071 722 96 00 http://www.fakt.com	DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 122 CH-2537 Vauffelin Tel. 032 321 66 00 HOTLINE: 0900 358 999 http://www.dtc-ag.ch	Berner Fachhochschule BFH Technik und Informatik TI Abgasprüfstelle und Motorenlabor Gwerdtstrasse 5 CH-2560 Nidau Tel: 032 321 66 80 http://labs.hti.bfh.ch/index.php?id=1466
---	--	--

### Abgaswartungsdokument:

Vereinigung Schweizer Automobile-Importeure Postfach 5352 3001 Bern ☎ 031 306 65 65

### Zollfragen:

Zollinspektorat Fahrzeugverkehr, Freilagerstrasse 47 8043 Zürich ☎ 044 497 88 00

### Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich:

Tagesschilder  
Fahrzeugdisposition  
Technische Auskunft

### Zürich - Albisgütli

☎ 058 811 35 35  
☎ 058 811 34 85  
☎ 058 811 32 28

### Winterthur - Wülflingen

☎ 058 811 23 00  
☎ 058 811 24 06

**WICHTIG:** *Um unliebsame Verzögerungen/Überraschungen zu vermeiden, erkundigen Sie sich bitte frühzeitig, ob die ausländischen Papiere für die CH-Zulassung genügen. Beanspruchen Sie bitte die Hilfe von Markenvertretern oder anderen Fachkräften!*

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieses Informationsangebot erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anwendbar. Mögliche Erleichterungen, durch neuere schweizerische Vorschriften, können übernommen werden.</li> <li>• Besuchen Sie für weitere Informationen: <a href="http://www.asa.ch">www.asa.ch</a> / <a href="http://www.stva.zh.ch">www.stva.zh.ch</a> / <a href="http://www.astra.admin.ch/auto-co2">www.astra.admin.ch/auto-co2</a></li> </ul>			
Rechtsgrundlagen: • VTS allgemein, insbesondere Art. 29, Art. 30 und Art. 31 • Art. 16, Art 17 der Verordnung über die Verminderung der CO <sub>2</sub> -Emissionen von Personewagen		• Weisung über die Befreiung von der Typengenehmigung Bundesamt für Strassen (ASTRA) vom 17. September 2010 • TGV Art. 4	
Erstellungsdatum	Version	Dateiname	Bearbeiter
27.04.2012	10	ImportPW	SEE